

Herren  
Daniel Lübbering und Ulrich Gescher  
als Verantwortliche der  
GENVER Entsorgungskonsulting GmbH  
Marie-Curie-Str. 16  
48712 Gescher

**Burloer Str. 93     D - 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Facheinheit: **39 - Tiere und Lebensmittel**  
Fachabteilung: 39.1 – Veterinärangelegenheiten  
Aktenzeichen: 39.1.1.3  
Auskunft erteilt: **Dr. Ute Schulze Sievert**  
Durchwahl: +49 2861 / 82 - 1008  
E-Mail: [u.schulzesievert@kreis-borken.de](mailto:u.schulzesievert@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 82-1025  
Zimmer: 1008 (Etage 0 C)

Datum: 21.02.2018

### **Registrierung als Händler von tierischen Nebenprodukten**

Sehr geehrter Herr Lübbering,  
sehr geehrter Herr Gescher,

aufgrund Ihres Antrages vom 16.02.2017 registriere ich Ihren Betrieb gem. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Händler von tierischen Nebenprodukten hier: ehemalige Lebensmittel für die Verwertung in Biogasanlagen, Futtermittelbetriebe, Alkoholdestillationsanlagen (Brennereien) und Kompostwerke (**Material der Kat. 3**)

Die Registriernummer Ihres Betriebes lautet:

**DE 05 554 1084 36**

### **Befristung:**

Diese Registrierung gilt **unbefristet**.

Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Registrierung nicht mehr vorliegen oder die Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. Änderungen sind mir daher unverzüglich anzuzeigen.

---

#### **Busverbindungen**

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### **Öffnungszeiten**

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr
	14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

#### **Konto des Kreises Borken**

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

**Hinweise:**

Aufgrund der unten genannten Rechtsvorschriften sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Die Registrierung wird lediglich für den Handel erteilt. Der **Transport** darf nur durch hierfür zugelassene/registrierte Transporteure erfolgen. Die Empfänger der tierischen Nebenprodukte müssen für die Verwertung dieses Materials registriert/zugelassen sein.
2. Sie haben sicherzustellen, dass die tierischen Nebenprodukte von einem dauerhaft lesbaren Handelspapier nach dem Muster der Anlage 1 der TierNebV begleitet werden (3-fache bzw. 4-fache Ausfertigung gem. § 9 Abs. 2 TierNebV). Bei innergemeinschaftlichen Transporten sind Handelsdokumente gem. Anhang VIII der Verordnung (EG) 142/2011 auszustellen. Bei letzteren können Sie als Versender oder Empfänger eingetragen werden. Ursprungs- und Bestimmungsort muss jedoch der Betrieb sein, von dem das Material physisch versendet bzw. angenommen wird. **Diese Betriebe müssen zugelassen sein.**
3. Es sind Aufzeichnungen nach dem Muster der Anlage 2 der TierNebV über die beförderten tierischen Nebenprodukte, insbesondere das Beförderungsdatum, Herkunftsort des Materials, Beschreibung der tierischen Nebenprodukte, Menge, Name und Anschrift des Beförderungsunternehmers und Name und Anschrift des Empfängerbetriebes und dessen Zulassungsnummer, zu führen. Diese Aufzeichnungen sind 2 Jahre aufzubewahren und für eine Überprüfung zugänglich zu halten. Ein Nachweis der geforderten Angaben kann auch über die Handelsdokumente erfolgen.
4. Für den innergemeinschaftlichen Handel sind Aufzeichnungen gem. Anhang VIII Kapitel IV der Verordnung (EG) 142/2011 zu führen. In allen Stufen muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein.

**Gebühr:**

Für diese Registrierung setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**100,00 €**

fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der unten angegebenen Konten. Dabei geben Sie das folgende Kassenzeichen an:

**KT 39 106 5129 79 TK.**

### Rechtsgrundlagen:

- Art. 21, 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 (Abl. L 300 S. 1)
- §§ 7, 8, 9 und 26 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735)
- §§ 36 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- § 10 Abs. 1 Ziffer 5 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
- Tarifstelle 23.5.2.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262)

in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei dem Landrat des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bei den Verwaltungsstellen in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93 oder in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1 oder der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 46559 Recklinghausen, ein. Sie können die genannten Stellen auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.**

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die virtuelle Poststelle des Kreises Borken übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [landrat@vps.kreis-borken.de](mailto:landrat@vps.kreis-borken.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.“

**Ihr Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit Sie nicht von der fristgerechten Zahlung - § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung.**

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Dr. Ute Schulze Sievert